

**Elfte Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge
der Philosophischen Fakultäten
der Universität Regensburg**

Vom 14. April 2011

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg vom 11. Januar 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. August 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird „kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Abschlusszeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzuweisen“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:
„¹Sofern in den fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist, sind Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren für das Sommersemester bis zum 31. Dezember und für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen. Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein lückenloser beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 150 LP vorzulegen. Die Immatrikulation erfolgt in diesem Fall vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses gemäß Abs. 1 Nr. 2 bis spätestens zum jeweiligen Rückmeldetermin für das zweite Fachsemester.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

2. § 31 erhält folgende Fassung:

- a) In Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „75“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird das Wort „bestandene“ durch die Worte „fristgerechte Abgabe der“ ersetzt.

3. In § 36b Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„³Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird nur einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ³Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind bis zum 15. Juli zu stellen (Ausschlussfrist).“

4. In § 37 Abs. 2 Satz 4 wird „15. Juli“ durch „1. Juni“ ersetzt.

5. In § 38 Abs. 2 Satz 4 wird „15. Juli“ durch „1. Juni“ ersetzt.

6. In § 39 Abs. 2 Satz 4 wird „15. Juli“ durch „1. Juni“ ersetzt.

7. In § 39a Abs. 2 Satz 4 wird „15. Juli“ durch „1. Juni“ ersetzt.

8. § 43 b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Buchst. b) werden die Worte „Kopie des Abiturzeugnisses (oder eines äquivalenten schulischen Abschlusszeugnisses)“ gestrichen.

b) Die Buchst. c) und d) erhalten folgende Fassung:

„c) Das Eignungsverfahren besteht in einer Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Prüfungsausschuss sowie einer mündlichen Prüfung. Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Grundlagenkenntnisse der Klassischen Archäologie, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Module, welche das im Bachelorstudiengang Klassische Archäologie der Universität Regensburg geforderten Modulspektrum im Wesentlichen abdecken;

2. fachliche und überfachliche Leistungsbereitschaft, nachgewiesen durch „sehr gute“ Studienleistungen im Bereich Klassische Archäologie und/oder entsprechenden Nachbardisziplinen (Alte Geschichte, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Vor- und Frühgeschichte) sowie intensiv verfolgte überfachliche Aktivitäten, z.B. Projektarbeiten oder Berufstätigkeiten in den vorgenannten Bereichen, fachspezifische Auslandssemester oder sonstige Auslandsaufenthalte z.B. im Rahmen von Austauschprogrammen, Berufserfahrungen oder über das Pflichtstudienprogramm hinausgehend absolvierte Lehrveranstaltungen und/oder Praktika in relevanten Einrichtungen z.B. des Museums- und/oder Grabungswesens.

Die mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten besteht aus einem Gespräch, in dem das Fachwissen (insbesondere zentrale Denkmälerklassen) sowie Methodenkenntnisse des Kandidaten/der Kandidatin abgefragt werden. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet.

d) Der Prüfungsausschuss bewertet die geforderten Kenntnisse und Leistungsanforderungen sowie das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten. Diese Bewertungen werden anschließend wie folgt gewichtet:

Grundlagenkenntnisse	50 %
Leistungsbereitschaft	25 %
mündliche Prüfung	25 %

Die Eignung ist nachgewiesen wenn mindestens 32 Punkte erreicht wurden.“

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Mitwirkung und Teilnahmeverpflichtung

¹Für folgende Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der in Abs. 4 und 5 genannten Module nachzuweisen sind, ist für die Erreichung des Lernziels bzw. den Kompetenzerwerb im Rahmen des Moduls die Mitwirkung des Studierenden zwingend erforderlich:

a) das jeweils zu absolvierende thematische Seminar in den Modulen KLA-M 08 bis KLA-M 11,

b) das Vorbereitungsseminar zur Exkursion sowie die Exkursion im Modul KLA-M 13.

²Daher ist in den in Satz 1 genannten Veranstaltungen eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. ³Der Studierende kann je Veranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig fehlen. ⁴Ab der dritten Fehlzeit gelten die Bestimmungen für das Versäumnis und den Rücktritt entsprechend.“

9. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Abs. 2 wird das Wort „Eignungsfeststellungsverfahren“ durch das Wort „Eignungsverfahren“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Buchst. a wird „Abs. 2 Buchst. a bis d“ durch „Abs. 3 Buchst. a und b“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. März 2011 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. April 2011.

Regensburg, den 14. April 2011
Universität Regensburg
Der Rektor
I.V.

Prof. Dr. Ingrid Neumann-Holzschuh
(Prorektorin)

Diese Satzung wurde am 14.4.2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14.4.2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14.4.2011.